

riecht auftretenden Menschen nicht einheitlich sein. Sie muß notwendigerweise entsprechend dem Einblick, den das Gericht in das Leben der ihm gegenüberstehenden Menschen gewinnt, wechseln. Einheitlich ist nur das Ziel: Vertrauen erwecken, die Ungewohntheit der Umgebung für - den Aussagenden vergessen machen, einen möglicherweise beim Angeklagten oder anderen Personen vorhandenen Abwehrkomplex abzubauen, die Gedächtnisleistung der Beweisperson gleichzeitig zu versachlichen und zu forcieren. Würde und Ansehen des Gerichts wachsen in dem gleichen Maße, in dem es dem Vorsitzenden (in gut abgestimmtem Zusammenwirken mit den Schöffen, mit dem Staatsanwalt, mit dem Verteidiger) gelingt, dieses Vertrauensverhältnis zwischen dem Gericht und den Beteiligten herzustellen.

Eine sachliche Verhandlungsleitung ist weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit. Sie verwirklicht Takt und Menschlichkeit; sie verlangt Korrektheit, Feingefühl des Vorsitzenden, der mit Geduld und Umsicht den Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt. Dem Sinn des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 102 Abs. 1 Verf.) wird durch die Verhandlungsleitung nicht schon dadurch entsprochen, daß sich der Bürger vor Gericht äußern darf, sondern das Gericht muß ihn auch tatsächlich anhören, das heißt aufmerksam seinen Ausführungen folgen, vorsichtig abwägen, ob es sie seiner Überzeugungsbildung zugrunde legen kann und welche Schlußfolgerungen sich aus den Ausführungen für die weitere Verhandlungsleitung ergeben.

Um die Hauptverhandlung ebenso zügig durchzuführen wie instruktiv zu gestalten, soll ihr ein Handlungsplan zugrunde liegen. Er ermöglicht es, die bereits beim Aktenstudium erkannten und auch mit den Schöffen besprochener! Probleme tatsächlicher und rechtlicher Art gründlich in der Hauptverhandlung zu klären, in umfangreichen Verfahren komplex weise zu verhandeln, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und ständig den Überblick zu behalten. Jedoch ist der Handlungsplan nicht unumstößlich. Die Verhandlungsleitung hat sich nicht nur von der Gefahr suggestiver Beeinflussung durch den Akteninhalt freizuhalten, sondern sie muß sich auch elastisch jeder Veränderung der Verhandlungsergebnisse gegenüber dem Akteninhalt sofort anpassen und den Handlungsplan entsprechend jeder neuen Erkenntnis in der Hauptverhandlung variieren. Vom Aufruf des Angeklagten bis zur Rechtsmittelbelehrung nach der Urteilsverkündung liegt die Verhandlungsleitung in der Hand des Vorsitzenden. Er darf sie sich weder indirekt durch Übergriffe eines Beteiligten aus der Hand nehmen lassen, noch darf er sie einem anderen Gerichtsmitglied übertragen. Zur Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden gehört die äußere Gestaltung der Hauptverhandlung durch solche Anordnungen wie die Eröffnung und Schließung der Sitzung, kürzere Unterbrechungen innerhalb eines Verhandlungstages oder bis zum folgenden Wochentag (§218 Abs. 2 Satz 1 StPO), die Anordnung der Reihenfolge der Beweiserhebungen. Bestandteil der Verhandlungsleitung durch den Vorsitzenden sind ferner seine Maßnahmen, durch die er unmittelbar auf die Erforschung des Sachverhalts und auf die richtige Anwendung des sozialistischen Rechts Einfluß nimmt. Hierzu gehören insbesondere die Vernehmung des Angeklagten, die Aufnahme weiterer Beweise, die Zulassung und Zurückweisung von Fragen an den Angeklagten, an Zeugen, an Vertreter von Kollektiven, an Sachverständige. Er leitet die Beratung